

# RS Vwgh 1990/9/7 90/14/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1151;

ABGB §6;

BAO §114;

EStG 1972 §22 Abs1 Z2;

EStG 1972 §37 Abs2 Z1;

EStG 1972 §47 Abs3;

GmbHG §15;

## Rechtssatz

Dem Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers einer GmbH (hier: Nichtgesellschafter) muß kein Dienstvertrag zugrunde liegen, es kann sich auch um einen freien Dienstvertrag, einen Werkvertrag oder ein Auftragsverhältnis handeln. Die Anwendung des § 22 Abs 1 Z 2 EStG 1972 auf die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH muß daher nicht rechtswidrig sein. Ein Vorschuß auf das Pauschalentgelt in gleicher Höhe für eine mehrjährige solche Tätigkeit der normalen, laufenden Geschäftsführung fällt nicht unter die außerordentlichen Einkünfte gem § 37 Abs 2 Z 1 EStG 1972. Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 BAO) gebietet ein Verständnis von Steuervorschriften, das willkürliche Änderung der Besteuerung ausschließt, wo der Gesetzgeber nicht unmißverständlich steuerwirksame Gestaltungsmöglichkeit einräumt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140188.X03

## Im RIS seit

07.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)